



Resolution 1461 (2003)

**verabschiedet auf der 4696. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Januar 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1428 (2002) vom 30. Juli 2002 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),

ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),

sowie unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Januar 2003 (S/2003/36) *stattgebend,*

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 14. Januar 2003 (S/2003/38) und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2003 zu verlängern;
3. *nimmt Kenntnis* vom Abschluss der Neugliederung der UNIFIL, wie in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs (S/2003/38) ausgeführt sowie im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 (S/2001/500);
4. *bekundet erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
5. *spricht* der Regierung Libanons *seine Anerkennung dafür aus*, dass sie Schritte unternommen hat, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, und *fordert sie auf*, diese Maßnahmen weiter zu verlängern und ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;
6. *fordert die Parteien auf*, sicherzustellen, dass die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit erhält;
7. *fordert die Parteien erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die von den Vereinten Nationen festgelegt und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) beschriebene Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
8. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, *bekundet seine große Besorgnis* über die ernstesten Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und *fordert die Parteien nachdrücklich auf*, diesen ein Ende zu setzen und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;
9. *unterstützt* die Anstrengungen, welche die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;
10. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, *befürwortet*, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, *lobt* die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, *nimmt davon Kenntnis*, dass der Regierung Libanons und der UNIFIL Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;
11. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der UNIFIL und die gegenwärtig von der Organisation der

Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

12. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL *mit Erwartung entgegen*;

13. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.
